

Leitfaden für die Abläufe bei Notwendigkeit einer Rehabilitationsmaßnahme zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand oder einer begrenzten Dienstfähigkeit*

1. Begründete Zweifel an der generellen Dienstfähigkeit der Beamtin bzw. des Beamten

- Konkrete Umstände, die Zweifel an der Dienstfähigkeit begründen, z. B. die Kenntnis der tatsächlichen Erkrankung (z. B. Schlaganfall mit anschließender Pflegebedürftigkeit) oder lang anhaltende Krankheitsperiode (ab 3 Monate) ohne Wahrscheinlichkeit der baldigen Dienstaufnahme oder häufige, in der Summe überdurchschnittliche Ausfalltage.
- Verpflichtung des Dienstvorgesetzten, diese Zweifel auszuräumen oder zu bestätigen und die entsprechenden dienstrechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen.

2. Auslösung eines Untersuchungsauftrages an den Zentralen Ärztlichen Gutachterdienst der Landesverwaltung (Gutachterdienst)

- Schriftliche Anordnung der Personalstelle einer ärztlichen Untersuchung gegenüber der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten unter Angabe des Anlasses.
- Schriftlicher Untersuchungsauftrag der Personalstelle an den Gutachterdienst (vgl. Schreiben des Gutachterdienstes vom 16.09.2008, verteilt in der Personalreferentenbesprechung am 17.09.2008 zu nachgemeldetem Top 7) mit Kurzbeschreibung der derzeitigen Aufgaben und - soweit bekannt - der Gesundheitsprobleme sowie klaren, konkreten Fragestellungen.

3. Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zeigt überwiegend positive Erfolgsaussichten einer Rehabilitationsmaßnahme

- Das Gutachten des Gutachterdienstes enthält die Feststellung, dass eine drohende Versetzung in den Ruhestand durch eine bestimmte Rehabilitationsmaßnahme vermieden werden kann.
Das Gutachten enthält Angaben über die notwendige Maßnahme, die empfohlene Reha-Einrichtung, Dauer der Maßnahme und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erlangung der vollen oder zumindest begrenzten Dienstfähigkeit.
- Personalstelle trifft Entscheidung darüber, ob sie eine solche nach § 48 Abs. 1 LBG LSA anordnet;

Voraussetzungen:

- a) Maßnahme dient unmittelbar der Beseitigung krankheitsbedingter Leistungsdefizite und damit der Wiedererlangung der vollen oder begrenzten Dienstfähigkeit,
- b) Positive Erfolgsaussichten im ärztlichen Gutachten (> 50 v. H.),
- c) Zumutbarkeit der Maßnahme für den Beamten,

* Dieser Leitfaden erfasst nur typischerweise vorkommende Fälle des § 48 LBG LSA und stellt keine abschließende Regelung aller denkbaren Fallkonstellationen dar. Soweit eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht möglich ist oder nur eine begrenzte Dienstfähigkeit in Betracht kommt, richtet sich das Verfahren nach §§ 45 bzw. 46 LBG LSA.

- d) Kosten für Rehabilitationsmaßnahme sind angemessen.
Dabei sind die Kosten für Maßnahmen in Einrichtungen als angemessen anzusehen, wenn diese zur Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zugelassen sind, sowie vergleichbare Privatkliniken. Ein Kostenvergleich ist nicht erforderlich.

4. Anordnung einer Rehabilitationsmaßnahme und Vertragsabschluss

- Vertragsangebot durch die Personalstelle an die empfohlene Reha-Einrichtung (Vertrag zu üblichen Bedingungen, d. h. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Rehabilitation einschließlich der pflegerischen Leistungen bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Reha-Einrichtung, Kosten für ärztlichen Schlussbericht) und gleichzeitig entsprechende Information an den Gutachterdienst, damit dieser im Falle eines Vertragsabschlusses die Übersendung der ärztlichen Unterlagen an Reha-Einrichtung veranlassen kann.
- Vertragsabschluss zwischen Personalstelle und Reha-Einrichtung und Benachrichtigung vom Vertragsabschluss an Gutachterdienst.
- Anordnung der Maßnahme durch die Personalstelle rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme inkl. Kostenzusage, auch hinsichtlich
 - a) Fahrtkosten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in der niedrigsten Klasse bzw. bei Nutzung eines Kfz in Höhe der Wegstreckenentschädigung von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke und
 - b) KurtaxeDie Beamtin bzw. der Beamte ist auf ihre / seine Mitwirkungspflichten hinzuweisen.
- Bei Notwendigkeit einer Verlängerung des Aufenthaltes in der Reha-Einrichtung ist der Vorschlag direkt dem Gutachterdienst zuzuleiten, damit dieser eine Empfehlung im Sinne der Ziffer 3 aussprechen kann und medizinische Daten nicht an die Personalstelle gelangen. Der Gutachterdienst informiert die Personalstelle unverzüglich und gibt eine Empfehlung über die Verlängerung der Rehabilitationsmaßnahme. Die Personalstelle entscheidet, schließt ggf. den Verlängerungsvertrag mit der Reha-Einrichtung ab und ordnet die Verlängerung der Maßnahme gegenüber der Beamtin bzw. dem Beamten an.

5. Abrechnung der Rehabilitationsmaßnahme

- Rehabilitationseinrichtung rechnet direkt mit der anordnenden Personalstelle ab. Die Personalstelle prüft die sachliche Richtigkeit der Rechnung, d. h., ob die abgerechnete Maßnahme mit der vereinbarten / angeordneten Maßnahme übereinstimmt. Bei Unklarheiten muss die Personalstelle von der Reha-Einrichtung ggf. eine korrigierte Rechnung verlangen und zieht ggf. zuvor den Gutachterdienst zu Rate.
- Personalstelle bezahlt die Rechnung und bucht diese aus einem Titel der Gruppe 443 (Fürsorgeleistungen und Unterstützungen)

6. Ärztlicher Abschlussbericht

- Der ärztliche Abschlussbericht soll aus datenschutzrechtlichen Gründen direkt an den Gutachterdienst und nicht an die Personalstelle gesandt werden.
- Der Gutachterdienst wertet den ärztlichen Abschlussbericht aus und gibt eine entsprechende – ggf. vorläufige – Empfehlung an die Personalstelle ab, erfüllt somit final seinen Untersuchungsauftrag.